

Antrag

der Abg. Catherine Kern und Thomas Hentschel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Künstliche Intelligenz im Medienbereich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der AI-Act der Europäischen Union auf die medienpolitische Gesetzgebung der Länder auswirken wird;
2. inwiefern Journalismus durch den AI-Act reguliert wird;
3. welche Rolle die europäischen Institutionen und deren Richtlinien bei der Gestaltung der nationalen KI-Politik im Mediensektor spielen;
4. wie sie die Gefahr für den demokratischen Diskurs durch mit Künstlicher Intelligenz gefälschte oder manipulierte Inhalte einschätzt;
5. welche Kenntnisse sie über die Verbreitung von mit Künstlicher Intelligenz hergestellte oder manipulierte Inhalte in Baden-Württemberg hat;
6. inwieweit die Landesregierung eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Medieninhalte als unterstützenswert erachtet, um den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stärken;
7. ob die Länder über die entsprechende Gesetzgebungskompetenz verfügen, um eine solche Vorgabe zu implementieren;
8. welche Möglichkeiten den Ländern offenstehen, um sich auf regulatorischem Wege für eine bessere Vergütung von Medienschaffenden einzusetzen, deren Werke von KI-Algorithmen verwendet werden;

9. inwieweit sie beabsichtigt, Forschungsprojekte zu unterstützen, die Verfahren entwickeln, durch die Falschnachrichten mithilfe Künstlicher Intelligenz automatisiert erkannt werden können (unter Nennung bereits unterstützter Forschungsprojekte);
10. inwieweit die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf KI-Systeme zurückgreift, um illegale Inhalte zu ermitteln;
11. was sie unternimmt, um Menschen in Baden-Württemberg dabei zu unterstützen, sich im durch Künstliche Intelligenz verändernden Medienumfeld gut zurechtzufinden und Inhalte souverän einordnen zu können;
12. ob ihr Bildungs- und Trainingsprogramme bekannt sind, die darauf abzielen, Medienschaffende für den Einsatz von KI zu qualifizieren;
13. welche Auswirkungen sie durch den Einsatz von KI auf die Beschäftigung und die Qualifikationsanforderungen im Mediensektor erwartet.

9.8.2024

Catherine Kern, Hentschel, Evers, Häusler, Tuncer,
Andrea Schwarz, Lede Abal GRÜNE

Begründung

Die Künstliche Intelligenz (KI) bringt im Medienbereich große Chancen, aber auch erhebliche Risiken mit sich. Medienschaffende können durch KI bereits heute von Routineaufgaben entlastet oder bei der Datenauswertung unterstützt werden. Gleichzeitig lassen sich manipulierte Inhalte auch niederschwellig von Laien immer einfacher herstellen. Problematische Konsequenzen sind daher sowohl für die Medienbranche als auch für den demokratischen Diskurs absehbar. Nachdem das EU-Parlament im März 2024 den AI-Act verabschiedet hat, liegt es nun in der Hand der nationalen Gesetzgeber – damit auch der Länder – sich mit diesen Herausforderungen weiter zu befassen und gegebenenfalls das EU-Recht mit geeigneten Maßnahmen zu flankieren. Der vorliegende Antrag hat zum Ziel, diese Bedarfe und Handlungsoptionen aus Sicht der Landesregierung zu erfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2024 Nr. STM54-340-46/13/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der AI-Act der Europäischen Union auf die medienpolitische Gesetzgebung der Länder auswirken wird;

Zu 1.:

Die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz; im Folgenden: KI-Verordnung) wurde am 12. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet und ist am 1. August 2024 in Kraft getreten.

Grundsätzlich gilt sie ab dem 2. August 2026. Abweichend hiervon gelten die Kapitel I und II (Verbot inakzeptabler KI-Praktiken) ab dem 2. Februar 2025. Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, Kapitel VII und Kapitel XII sowie Artikel 78 gelten ab dem 2. August 2025 (z. B. Bestimmungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck sowie Sanktionen), mit Ausnahme des Artikel 101. Artikel 6 Absatz 1 (bestimmte produktbezogene Hochrisiko-KI-Systeme) und die entsprechenden Pflichten gemäß dieser Verordnung gelten ab dem 2. August 2027.

Aufgrund ihres Rechtscharakters als Verordnung gilt die KI-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und bedarf – anders als eine Richtlinie – grundsätzlich keiner Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten.

Im Gegenteil ist aufgrund der unmittelbaren Geltung eine Umsetzung von Verordnungen durch nationale Gesetzgebungsakte nicht nur überflüssig, sondern unzulässig.

Da die Mitgliedstaaten durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die uneingeschränkte Anwendbarkeit einer Verordnung gewährleisten müssen, sind ggf. kollidierende nationale Bestimmungen aufzuheben oder anzupassen.

Eine Verordnung kann allerdings ausdrücklich die Verpflichtung zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen enthalten. In diesem Fall sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendbarkeit einer Verordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Zentral ist hierbei bei der KI-Verordnung etwa Artikel 70 der KI-Verordnung (Benennung von zuständigen nationalen Behörden und zentrale Anlaufstelle), der ein (rechtliches) Tätigwerden der Mitgliedstaaten vorsieht.

Inwieweit aufgrund oben genannter Erwägungen ein Tätigwerden der Länder als (medienpolitischer) Gesetzgeber zulässig bzw. notwendig ist, befindet sich derzeit in der Prüfung.

2. inwiefern Journalismus durch den AI-Act reguliert wird;

Zu 2.:

Die KI-Verordnung richtet sich nicht speziell an den Journalismus. Es handelt sich bei der Verordnung um ein umfassendes Regelwerk mit dem Ziel das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz (im Folgenden: KI) in der EU festgelegt wird.

Die KI-Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz (s. Erwägungsgrund 26): Je höher das Risiko (d. h. nach Artikel 3 Nummer 2 der KI-Verordnung: „die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens“), desto strenger die Vorschriften. Sie kategorisiert verschiedene Arten von KI nach ihrem Risiko: KI-Systeme mit niedrigem Risiko unterliegen etwa nur wenigen Anforderungen, während KI-Systeme mit hohem Risiko viele Anforderungen erfüllen müssen, um Zugang zum EU-Markt zu erhalten.

Die KI-Verordnung gilt gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 1 für gewisse Anbieter und Betreiber von KI-Systemen (primär mit EU-Bezug bzw. Sitz), Einführer und Händler von KI-Systemen sowie für Produkthersteller, die KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Daneben gilt sie für Bevollmächtigte von Anbietern, die nicht in der EU niedergelassen sind, sowie für betroffene Personen, die sich in der EU befinden.

Auf Journalisten wird die KI-Verordnung daher Anwendung finden, soweit sie unter eine der vorgenannten Personenkategorien fallen.

Insbesondere die Vorschrift des Artikel 50 Absatz 4 der KI-Verordnung, die sich im Kapitel IV der KI-Verordnung (Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme) befindet, wird auf journalistische Tätigkeit Anwendung finden, soweit KI-Systeme betrieben werden.

Demnach müssen Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, grundsätzlich offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden (Artikel 50 Absatz 4 Unterabs. 1 der KI-Verordnung). Dabei ist ein Deepfake nach der Definition in Artikel 3 Nummer 60 der KI-Verordnung ein durch KI erzeugter oder manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Weiterhin besteht eine Offenlegungspflicht über die Tatsache, dass ein veröffentlichter Text künstlich erzeugt wurde, u. a. für den Betreiber eines KI-Systems, das diesen Text erzeugt (Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 2 S. 1 der KI-Verordnung). Dies gilt allerdings u. a. nicht, soweit eine nachgelagerte menschliche Kontrolle einschließlich der Übernahme der redaktionellen Verantwortung vorliegt (Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 2 Seite 2 der KI-Verordnung).

3. welche Rolle die europäischen Institutionen und deren Richtlinien bei der Gestaltung der nationalen KI-Politik im Mediensektor spielen;

Zu 3.:

Die KI-Strategie der EU (siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Künstliche Intelligenz für Europa vom 25. April 2018; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0237>) bildet den Rahmen für den Umgang mit KI seitens der EU und zielt darauf ab, die EU zu einem Drehkreuz von Weltrang für KI zu machen und sicherzustellen, dass KI auf den Menschen ausgerichtet und vertrauenswür-

dig ist. Auch die Landesregierung sieht in diesem Sinne die Notwendigkeit einer sicheren, verantwortlichen und den europäischen Werten verpflichteten KI und begrüßt (europäische) Maßnahmen, die die europäische Position im internationalen Wettbewerb verbessern. Dies gilt für die KI-Politik insgesamt und auch für den Mediensektor.

Bei der KI-Verordnung handelt es sich um eine umfassende Regulierung des Einsatzes von KI innerhalb der EU. Dabei regelt die EU konkret insbesondere die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen EU-weit und hat dabei einen weiten Geltungsbereich. Die KI-Verordnung ist aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung bei der Gestaltung der nationalen KI-Politik und entsprechender Rechtsetzung stets zu beachten. Insofern hat die KI-Verordnung eine gewichtige Bedeutung für die Gestaltung der nationalen KI-Politik generell und auch im Mediensektor.

4. wie sie die Gefahr für den demokratischen Diskurs durch mit Künstlicher Intelligenz gefälschte oder manipulierte Inhalte einschätzt;

Zu 4.:

Die Gefahr für den demokratischen Diskurs durch mit KI gefälschte oder manipulierte Inhalte (sogenannte Desinformation) ist als erheblich zu bewerten und sollte nicht unterschätzt werden. Insofern ist es auf verschiedenen Ebenen erforderlich dagegenzusteuern.

Bereits vor dem Erstarken der KI hat die Verbreitung von Desinformation und Fake News deutlich zugenommen. Mittels gefälschter Nachrichten, Bilder, Videos und Deepfakes und der damit einhergehenden massenhaften Verbreitung von Fehlinformationen speziell auf den sozialen Medien, verfolgen die Urheber unterschiedlichste Ziele.

Zu den Motiven der Desinformation gehören kommerzielle Gründe (Clickbaiting), Verschwörungstheorien, kriminelle Interessen, Verbreitung vermeintlicher Scherze oder politisch motivierte Ziele.

Die Verwendung von KI dürfte in diesem Zusammenhang sehr wahrscheinlich zu einer weiteren Zunahme der Desinformation führen. Insbesondere, weil nun mittels KI deutlich schneller und einfacher gefälschte oder manipulierte Inhalte teils automatisiert und in erheblicher Anzahl erstellt werden können. KI kann dabei auch verwendet werden, um Inhalte zu personalisieren und auf spezifische Zielgruppen zuzuschneiden, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Menschen in ihrer Meinung bestätigt und in extremen Ansichten bestärkt werden. Dies kann zur weiteren Radikalisierung bestimmter Gruppen führen.

Gefälschte und manipulierte Inhalte können bei entsprechender Ausgestaltung und Verbreitung, beispielsweise über soziale Medien mit hoher Reichweite, auch demokratische Wahlen, politische Entscheidungen und den demokratischen Diskurs insgesamt erheblich beeinflussen.

Begünstigt wird die Wirkung mit durch KI gefälschten oder manipulierten Inhalten auch durch das Zusammenspiel mit der Wirkweise sozialer Medien, in denen bestimmte Inhalte stärker verbreitet werden als andere. Je mehr Aufmerksamkeit ein Inhalt beispielsweise durch seine Betrachtungszeit, Kommentierung oder Weiterleitung an andere Nutzer generiert, umso stärker wird er im sozialen Netzwerk automatisch an weitere Nutzer ausgespielt. Gefälschte Inhalte können so in kürzester Zeit ein Millionenpublikum erreichen.

Durch die zu erwartende Zunahme an Fake News wird es für Bürgerinnen und Bürger immer schwieriger zu unterscheiden, was der Realität entspricht und was nicht. Hinzu kommt, dass wissenschaftlichen Studien zufolge Menschen den Meldungen eher Glauben schenken, die häufig wiederholt werden – egal, ob wahr oder falsch (Wahrheitseffekt Jengl. „Illusory Truth Effect“, z. B. Pennycook et al., 2018, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30247057/>).

Diese Erosion des Vertrauens kann den öffentlichen demokratischen Diskurs und den Qualitätsjournalismus schwächen, gesellschaftliche Spaltungen vertiefen und Wahlen manipulieren oder zumindest beeinflussen.

Diese Einschätzung kann beispielhaft mit der Sensity-Studie „The State of Deepfakes“ (<https://sensity.ai/reports/>) aus dem Jahr 2024 untermauert werden, derer zufolge sich der größte Anteil aller Deepfake-Kampagnen weltweit auf Politikerinnen und Politiker (39,2 Prozent) konzentriert, mit dem Ziel, die öffentliche Meinung zu manipulieren, politische Kontrahenten zu diskreditieren und/oder Wahlergebnisse zu beeinflussen.

Auch die Studie „Verunsicherte Öffentlichkeit“ der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2024 (https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Upgrade-Democracy/2024_UpDem-Studie-Verunsicherte-Oeffentlichkeit_DE.pdf) kommt zu Ergebnissen, die diese Einschätzungen mit dem Blickwinkel der Bevölkerung stützen. Demnach sind 84 Prozent der Menschen in Deutschland der Meinung, dass vorsätzlich verbreitete Falschinformationen im Internet ein großes oder sogar sehr großes Problem für unsere Gesellschaft darstellen.

Die Desinformation stellt damit eine zunehmende Bedrohung für die Innere Sicherheit, die freie und ungehinderte Meinungsbildung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar.

Desinformation kann zudem ein Mittel hybrider Bedrohungen sein. Dabei versuchen u. a. fremde Staaten, auch mittels nichtstaatlicher Akteure, durch Einwirkung auf unterschiedliche Bereiche mithilfe eines koordinierten Einsatzes verschiedener Instrumente ihre Ziele gegen demokratische Interessen und Werte offen oder verdeckt durchzusetzen sowie demokratische Institutionen zu schwächen und die Demokratie zu destabilisieren.

Auch einzelne Fallstudien innerhalb der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg führten zu der Einschätzung, dass die Gefahr für den demokratischen Diskurs durch mit KI gefälschte oder manipulierte Inhalte abstrakt hoch ist, da sich durch KI mit relativ geringem Aufwand Bild-, Audio- und Videoinhalte manipulieren und fälschen lassen. Diese Fälschungen und Manipulation wirken zum Teil täuschend echt und eignen sich für die Fehl- sowie auch Desinformation. Auch verschiedene wissenschaftliche Studien weisen auf eine persistent hohe Gefahr hin. Ursächlich hierfür ist die Zunahme der Nutzung von sozialen Medien zur Informationsbeschaffung im Kontext der Verwendung von Fake-News von in- und ausländischen politischen Akteuren, sowie der durch KI vereinfachten Produktion solcher Falschmeldungen.

Mit KI gefälschte oder manipulierte Inhalte können auch Wahlen beeinflussen. Wahlen sind das Kernstück der Demokratie und als solches besonders schützenswert. Sie müssen vor illegitimer Einflussnahme, auch aus dem Ausland, geschützt werden. Mittlerweile ist es mithilfe von KI ohne größere Hürden möglich, Deepfakes zu erstellen und beispielsweise Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber oder Politikerinnen und Politiker mit der Absicht der Desinformation Dinge sagen zu lassen, die sie so nie ausgesprochen haben. Auf diese Weise könnte mit manipulierten Inhalten auf den demokratischen und politischen Diskurs eingewirkt oder gezielt versucht werden, das Wahlverhalten zu beeinflussen, die Legitimität von Wahlen in Zweifel zu ziehen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Prozesse und Institutionen zu schwächen.

Um diesen Gefahren zu begegnen, sind sowohl technische, gesellschaftliche als auch politische Maßnahmen notwendig. Dazu gehört beispielsweise die Erforschung, Förderung und Entwicklung von technischen Maßnahmen zur automatisierten Erkennung gefälschter Inhalte, auch wenn dies technologisch große Herausforderungen mit sich bringt (beispielsweise mit Blick auf satirische Inhalte). Jedoch bedarf es auch flankierender Maßnahmen zur Steigerung der Medienkompetenz von Bürgerinnen und Bürgern. Insofern wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 11 verwiesen. In politischer Hinsicht bedarf es einer angemessenen, aber stringenter Regulierung von Plattformen, die die Verbreitung solcher Inhalte begünstigen.

Um den demokratischen Diskurs vor gefälschten und/oder manipulierten Inhalten zu schützen, bedarf es somit eines koordinierten und breitgefächerten Maßnahmenkatalogs.

Die in der KI-Verordnung gemachten Vorgaben beispielsweise im Bereich der Transparenzregeln durch die Verpflichtung zur Offenlegung und Kenntlichmachung von KI-erzeugten Inhalten werden grundsätzlich als wichtiger Schritt erachtet, um Deepfakes und Desinformation besser vorbeugen zu können. Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, müssen nach Artikel 50 Absatz 4 der KI-Verordnung grundsätzlich offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Darüber hinaus gilt es jedoch auch bewährte Methoden, wie beispielsweise die Verifizierung von Social-Media-Accounts von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, zu nutzen. Im Vorfeld von Wahlen sollten Bewerberinnen und Bewerber hierauf aufmerksam gemacht werden.

Im konkreten Bedrohungsfall gilt es überdies, erkannten Manipulationsversuchen mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, beispielsweise durch Aufklärung und Richtigstellungen und unter Einschaltung von Ermittlungsbehörden, zu begegnen.

Die Nutzung von KI-Anwendungen durch verfassungsfeindliche Bestrebungen bzw. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten stellt eine besondere Gefahr für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Extremisten sowie fremde Mächte nutzen neue technische Entwicklungen zur Verbreitung ihrer Ideologien oder Narrative, ihrer Botschaften und Drohungen im Internet. Zudem kann KI zum Aufbau von Nutzerstrukturen sowie zur Verschleierung der eigenen Urheberschaft und somit insgesamt zur Kontaminierung des Informationsraums eingesetzt werden. KI-Anwendungen sind daher auf ihre Möglichkeiten hin zu überprüfen, inwieweit diese etwa für Propagandazwecke, zur Verbreitung von Desinformationen und zur Informationsbeschaffung genutzt werden.

Angesichts dieser Herausforderungen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Anstrengungen verstärkt werden, um die Grundprinzipien des Grundgesetzes zu verteidigen und zu schützen. Die Komplexität und Vielfalt der Bedrohungen erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Abwehrstrategien und -technologien.

5. welche Kenntnisse sie über die Verbreitung von mit Künstlicher Intelligenz hergestellte oder manipulierte Inhalte in Baden-Württemberg hat;

Zu 5.:

In der Regel werden entsprechende Medieninhalte weltweit über das Internet verbreitet, sodass diese regelmäßig auch in Baden-Württemberg verbreitet werden. Ein Überblick mit Beispielen zu derartigen Inhalten mit größter medialer Resonanz in den vergangenen Monaten verdeutlicht, dass diese Verbreitung bereits heute ein nicht unerhebliches Ausmaß angenommen hat:

- Im September 2023 äußerte sich die spanische Justizministerin Pilar Llop zu zunehmenden Fällen, in denen gefälschte pornografische Inhalte mit Fotos und Videos real existierender Frauen und Mädchen, häufig Schülerinnen, erstellt werden. Dies stellt für die Betroffenen einen massiven Eingriff in deren Grundrechte dar und hat für die Opfer oft bleibende Schäden.
- Im November 2023 wurde ein manipuliertes Video veröffentlicht, in dem Bundeskanzler Olaf Scholz ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD ankündigte.
- Im Januar 2024 kursierten auf Social Media gefälschte pornografische Inhalte der Popsängerin Taylor Swift. Dies löste weltweit eine Debatte über mit KI erstellte pornografische Inhalte real existierender Personen aus.

- Im März 2024 kursierten im Internet mit KI generierte Bilder, die den US-republikanischen Präsidentschaftskandidaten Donald Trump zeigten, wie dieser lachend Arm in Arm mit jungen, schwarzen Frauen posierte. Hierdurch sollte die wichtige afroamerikanische Wählergruppe gezielt angesprochen werden.
- Im März 2024 wurde in Baden-Württemberg ein Fall diskutiert, bei dem auf einem Wahlkampfplakat der AfD Göppingen eine junge Frau mit dem Namen „Dr. Stefanie Müller“ abgedruckt war. Auf dem Plakat wurde erläutert, warum sie Parteimitglied geworden sei. Tatsächlich existierte die Frau nicht, das Bild war mit KI generiert.
- Im August 2024 wurde bekannt, dass der US-Milliardär Elon Musk, der den Wahlkampf von Donald Trump offen unterstützt, auf der Plattform X ein mit KI manipuliertes Video über die demokratische Präsidentschaftskandidatin Kamala Harris weiterverbreitete. Darin wurden Harris die Äußerungen in den Mund gelegt, der 81-jährige Präsident Joe Biden sei senil und sie selber sei die „ultimative Diversitäts-Anstellung“.

Eine (strafbare) Verwendung von KI-generierten Inhalten ist nach Einschätzung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) zwar in verschiedenen Deliktsbereichen denkbar, spielt derzeit bei der Begehung von Straftaten allerdings noch eine untergeordnete Rolle. Ungeachtet dessen werden beim LKA BW im Bereich der Ermittlungsunterstützung bzw. der forensischen Auswertung entsprechende Kompetenzen vorgehalten und stets fortentwickelt.

In Bezug auf eine strafbare Verwendung von KI-generierten Inhalten in Baden-Württemberg ist anzumerken, dass eine statistische Erfassung von Straftaten bei der Polizei Baden-Württemberg unter Verwendung von KI nicht erfolgt, sodass die Verbreitung von mit KI hergestellter oder manipulierter Inhalte in der Polizeilichen Kriminalstatistik statistisch nicht dargestellt werden kann. Hintergrund ist, dass die Fallerfassung nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ erfolgt, die eine solche Erfassung nicht vorsieht.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) stellt fest, dass extremistische Akteure in Baden-Württemberg – phänomenbereichsübergreifend – KI-generierte Inhalte teilen, die anderweitig hergestellt wurden. Auf diese Weise erfahren Desinformationen weite Verbreitung und werden in das ideologische Weltbild von Extremisten eingewoben.

Nach Einschätzung des LfV werden extremistische Akteure die Nutzung von KI-Anwendungen weiter intensivieren. Der Zugang zu und die Nutzung solcher Anwendungen ist oft niedrigschwellig möglich und bietet den Vorteil, dass der Aufwand rund um die Content-Produktion deutlich gesenkt wird. Es wird ermöglicht, mehr Inhalte binnen kürzerer Zeit herzustellen. Weiter ist die Erstellung professionell erscheinender Inhalte ohne entsprechenden zeitlichen und monetären Aufwand möglich, z. B. bei der Produktion von Propagandamaterialien oder Flyern. Grundsätzlich profitieren extremistische Akteure von einem öffentlichkeitswirksamen Auftritt, der ästhetisch zeitgemäß erscheint und damit die Anknüpfungsfähigkeit aufrechterhält.

Im Phänomenbereich Rechtsextremismus hat das LfV die Verbreitung KI-generierter Inhalte festgestellt, mit denen die extremistische Ideologie zum Ausdruck gebracht oder Desinformationen verbreitet wurden. Beispielsweise wurden Ende 2023 gefälschte Audiodateien festgestellt, die den Eindruck erweckten, Ausschnitte aus der Tagesschau zu sein. Diese wurden in extremistischen Kanälen breit gestreut und dort als Bestätigung der eigenen extremistischen Weltanschauung genutzt. Ein weiterer Bereich, in dem KI-generierte Inhalte verbreitet sind, sind extremistische Memes und Propagandamaterialien.

Auch im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus stellt das LfV fest, dass KI-generierte oder -manipulierte Propagandabilder verbreitet werden. Zudem werden KI-Anwendungen zur Desinformation miss-

braucht, indem beispielsweise Deepfakes mit islamistischen Inhalten produziert und verbreitet werden. Im Zusammenhang mit dem Krieg in Nahost ist die Zahl solcher Inhalte, die über unterschiedliche Medienkanäle verbreitet und geteilt werden, deutlich angestiegen. Neben KI-generierten Inhalten kann festgestellt werden, dass KI-Anwendungen genutzt werden, um den Zugang zu nicht künstlich hergestellten Inhalten zu erleichtern. Beispielsweise werden Sprache-zu-Text-Transkriptionen und automatisierte Übersetzungstools angewendet, um fremdsprachige Inhalte einer breiteren Gruppe zugänglich zu machen.

6. inwieweit die Landesregierung eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Medieninhalte als unterstützenswert erachtet, um den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stärken;

Zu 6.:

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist eine solche Kennzeichnungspflicht ein wichtiger positiver Meilenstein. Auf diese Art und Weise können Nutzerinnen und Nutzer erkennen und einordnen, wenn sie auf solche Inhalte stoßen. Die Kennzeichnungspflicht ist mit unmittelbarer Rechtswirkung für alle EU-Mitgliedstaaten bereits in Artikel 50 Absatz 2 und 4 der KI-Verordnung enthalten. Diese Regelungen gelten ab dem 2. August 2026.

Demnach müssen Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, sicherstellen, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Zudem müssen Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Weiterhin besteht eine Offenlegungspflicht für die Tatsache, dass ein veröffentlichter Text künstlich erzeugt wurde, u. a. für den Betreiber eines KI-Systems, das diesen Text erzeugt. Dies gilt allerdings nicht, soweit eine nachgelagerte menschliche Kontrolle einschließlich der Übernahme der redaktionellen Verantwortung vorliegt (siehe auch Stellungnahme zu Ziffer 2).

Die 20. Verbraucherministerkonferenz hat die Bundesregierung am 14. Juni 2024 in Regensburg aufgrund eines Antrags aus Baden-Württemberg mit Nachdruck aufgefordert, die Kennzeichnungspflicht für Social Media-Profile, die KI-gesteuert sind, in der Praxis umzusetzen.

7. ob die Länder über die entsprechende Gesetzgebungskompetenz verfügen, um eine solche Vorgabe zu implementieren;

Zu 7.:

KI-generierte Medieninhalte unterfallen Artikel 50 Absatz 4 der KI-Verordnung (siehe insofern auch die Stellungnahme zu den Ziffern 2 und 6). Insofern gilt die in dieser Norm geregelte Offenlegungs- und Kennzeichnungspflicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 50 Absatz 7 der KI-Verordnung fördert und erleichtert das Büro für Künstliche Intelligenz die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Das Büro für Künstliche Intelligenz kann nach Artikel 56 Absatz 3 der KI-Verordnung alle Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck sowie die einschlägigen zuständigen nationalen Behörden er-suchen, sich an der Ausarbeitung von Praxisleitfäden zu beteiligen. Organisationen der Zivilgesellschaft, die Industrie, die Wissenschaft und andere einschlägige Interessenträger, wie nachgelagerte Anbieter und unabhängige Sachverständige, können den Prozess unterstützen. Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der KI-Verordnung kann die EU-Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Praxisleitfaden genehmigen und ihm in der Union allgemeine Gültigkeit verleihen.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 der KI-Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Ob daneben Raum für mitgliedstaatliche Regelungen für eine effektive praktische Umsetzbarkeit der Kennzeichnungspflicht (und ggf. durch wen [Bund oder Länder]) verbleibt, ist vor diesem Hintergrund zweifelhaft, kann aber noch nicht abschließend bewertet werden.

8. welche Möglichkeiten den Ländern offenstehen, um sich auf regulatorischem Wege für eine bessere Vergütung von Medienschaffenden einzusetzen, deren Werke von KI-Algorithmen verwendet werden;

Zu 8.:

Die Verwendung von Werken durch KI-Algorithmen richtet sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Urheberrechts. Hierbei ist festzustellen, dass sich urheberrechtliche Fragen vielfach im Zusammenhang mit dem Training generativer KI-Modelle stellen, bei welchem große Mengen an Daten automatisiert analysiert werden und hiervon auch digitale bzw. digitalisierte Werke umfasst sind.

§ 44b des Urhebergesetzes (UrhG) adressiert die Zulässigkeit von Text und Data Mining auf Grundlage der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG – insbesondere deren Artikel 4. § 44b UrhG erfasst das Text und Data Mining im Allgemeinen, während § 60d UrhG Sonderregelungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung enthält.

Die Anwendbarkeit dieser Regelungen im Kontext des Trainings generativer KI-Modelle, ist jedoch im Einzelnen noch Gegenstand fachlicher Diskussionen und nicht abschließend geklärt.

In seinem Anwendungsbereich sieht § 44b UrhG im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben prinzipiell keine Vergütungspflicht für die Vervielfältigung von Werken zum Zwecke des Text- und Data-Minings vor, sondern stellt diese frei. Zugleich wird den Rechteinhabern aber die Möglichkeit eingeräumt, einen Nutzungsvorbehalt festzulegen und für die Nutzungshandlung Lizenzen gegen Entgelt zu vergeben.

Damit bleibt es im Grundsatz den Rechteinhabern und Medienschaffenden überlassen, die Vergütung für die Nutzung ihrer Werke durch KI-Algorithmen festzulegen, wobei sich die Höhe der Vergütung durch Angebot und Nachfrage bestimmt und die Chancen und Risiken der KI-Nutzung von den Vertragsparteien in die privatautonom vereinbarte Vergütung einzupreisen sind. Hingewiesen werden kann diesbezüglich auch auf die Regelungen der §§ 32 ff. UrhG zur angemessenen Vergütung, die unter bestimmten Umständen auch eine nachträgliche Anpassung der Vergütung vorsehen.

Die KI-Verordnung selbst lässt die urheberrechtlichen Regelungen im Wesentlichen unberührt, adressiert in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c jedoch die Verpflichtung für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, das europäische Urheberrecht zu wahren und insbesondere Strategien zur Einhaltung der Rechtevorbehalte beim Text und Data Mining zu entwickeln. Zudem sind die Anbieter verpflichtet eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der für das Training des KI-Modells verwendeten Inhalte zu erstellen und zu veröffentlichen (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d der KI-Verordnung).

Im Hinblick darauf, dass das Urheberrecht in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes) und wie gezeigt zudem erheblich europarechtlich determiniert ist, haben die Länder allenfalls einen sehr eingeschränkten Spielraum für ergänzende regulatorische Maßnahmen. Die Landesregierung begleitet jedoch die Maßnahmen des Bundes und der EU in diesem Bereich und setzt sich im Rahmen ihrer Mög-

lichkeiten für eine angemessene Vergütung von Medienschaffenden ein, deren Werke von KI-Algorithmen genutzt werden.

9. inwieweit sie beabsichtigt, Forschungsprojekte zu unterstützen, die Verfahren entwickeln, durch die Falschnachrichten mithilfe Künstlicher Intelligenz automatisiert erkannt werden können (unter Nennung bereits unterstützter Forschungsprojekte);

Zu 9.:

Im Bereich der Auswirkungen von KI-Systemen und dadurch bewirkter Täuschungen werden derzeit folgende Vorhaben gefördert:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) fördert im Cyber Valley das Projekt Reflecting Intelligent Systems for Diversity, Demography, and Democracy (IRIS3D) mit 3,4 Mio. Euro in den Jahren 2022 bis 2026 an der Universität Stuttgart. Das Projekt trägt zur Reflexion über die gesellschaftlichen Auswirkungen intelligenter Systeme (KI) im Zusammenhang mit den drei Themenbereichen Diversität, Demografie und Demokratie bei.

Zudem unterstützt das MWK seit 2023 die geplante DFG-Forschergruppe „Konstellationen der Täuschung“ der Universität Stuttgart mit 60 000 Euro. Denn in Zeiten von Fake News, KI und virtuellen Welten kommt dem Phänomen der Täuschung erhebliche Bedeutung und Aufmerksamkeit zu, da die tradierten Bestimmungen der Faktizität latent aufgebrochen und neu bestimmt werden. Um die Komplexität von Täuschung erfassen zu können, bedarf es einer systematisch und historisch kontextualisierenden Betrachtungsweise, um das Phänomen in seiner ganzen Bandbreite zu erfassen, aus der heraus das Verstehen der einzelnen Aspekte erst eigentlich möglich wird.

Darüber hinaus besteht derzeit keine konkrete Absicht des Landes, ein solches Forschungsprojekt, wie erfragt, zu unterstützen. Ein im Juli 2024 veröffentlichtes Whitepaper des Bundesverbandes der Digitalwirtschaft e. V. zu Deepfakes benennt zutreffend neben der Entwicklung entsprechender Techniken auch die Steigerung der Medienkompetenz als notwendige Maßnahme mit Blick auf Falschnachrichten.

Bei der Entwicklung entsprechender Techniken zur Aufdeckung manipulierter Inhalte muss sichergestellt werden, dass eine fortlaufende Weiterentwicklung dieser Techniken gewährleistet ist. Zudem besteht eine große Herausforderung in der Generalisierbarkeit derartiger Ansätze. Für diverse Techniken der KI müssen entsprechende Techniken zur Aufdeckung ihres Einsatzes entwickelt werden. Fraglich ist daher, ob isolierte Förderung einzelner Vorhaben systemischen Mehrwert bieten kann. Es bedarf aus Sicht der Landesregierung eines europaweit koordinierten Vorgehens zur Entwicklung entsprechender Techniken, für das sich die Landesregierung einsetzen wird.

Im Hinblick auf die Entdeckung illegaler Inhalte durch die Landesanstalt für Kommunikation mittels KI-Systemen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 10 verwiesen.

10. inwieweit die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf KI-Systeme zurückgreift, um illegale Inhalte zu ermitteln;

Zu 10.:

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) kommen KI-Systeme bisher im Bereich des Jugendmedienschutzes zum Einsatz: Die LFK nutzt hier das Tool KIVI (= Künstliche Intelligenz + vigilare [lat. für wachen]). KIVI wird derzeit von allen Landesmedienanstalten eingesetzt und wurde speziell für diese entwickelt. KIVI durchsucht ausgewählte

Plattformen und Webseiten nach im Rahmen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages absolut unzulässigen, relativ unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten.

11. was sie unternimmt, um Menschen in Baden-Württemberg dabei zu unterstützen, sich im durch Künstliche Intelligenz verändernden Mediumfeld gut zurechtzufinden und Inhalte souverän einordnen zu können;

Zu 11.:

Im Rahmen der Initiative Kindermedienland der Landesregierung werden eine Vielzahl unterschiedlichster Angebote zum Medienkompetenzerwerb für Menschen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen gemacht.

Dabei haben manche Programme einen explizit digitalen Fokus und beschäftigen sich auch ausdrücklich mit KI. So führt die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG) mehrmals im Jahr „Hackathons“ (Wortschöpfung aus „Hack“ und „Marathon“, eine kollaborative Soft- und Hardwareentwicklungsveranstaltung) durch.

Im Zusammenhang mit der Initiative Kindermedienland werden außerdem Jugendmedienschutz-Projekte, wie z. B. die Kampagne „Bitte Was?! Kontern gegen Fake und Hass“, durch das Landesmedienzentrum umgesetzt. Schülerinnen und Schüler lernen hier, Falschmeldungen zu erkennen und werden auf die Gefahren im Netz aufmerksam gemacht.

Gemäß § 47 Absatz 1 Landesmediengesetz Baden-Württemberg ist es Aufgabe der LFK, Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.

Unter anderem in diesem Rahmen engagiert sich die LFK beispielsweise wie folgt:

- Die LFK unterstützt die Jahrestagung „IDEeapolis“, des Instituts für Digitale Ethik der Hochschule der Medien sowie die Verleihung des Medienethik-Awards „META“. 2024 war das Thema „Mensch – Maschine: Roboter im öffentlichen Raum“.
- Das von der LFK geförderte medienpädagogische Projekt „MediaMind – KI im Alltag“ der Jugendstiftung Baden-Württemberg thematisiert im Rahmen von Projekttagen an Schulen in Baden-Württemberg den praktischen Einsatz sowie die Gefahren und Möglichkeiten von KI.
- Die 47. Stuttgarter Tage der Medienpädagogik 2025 werden die Herausforderungen, Bedarfe und Fragen der Medienpädagogik im Kontext von KI und Desinformation in den Mittelpunkt der Tagung stellen.
- Im vom Kabinettsausschuss Ländlicher Raum geförderten Projekt „gesund und digital im ländlichen Raum“ werden ältere Menschen zur praktischen Anwendung digitaler Möglichkeiten informiert und geschult. Das Thema KI wird einerseits bei der Qualifizierung von Ehrenamtlichen einbezogen, andererseits thematisieren zwei Vorträge im Rahmen der Online-Vortragsreihe die Rolle von KI im Gesundheitswesen und die Anforderungen an die eigene Medienkompetenz.
- Die LFK entwickelt derzeit das Computerspiel The Feed, das Jugendlichen ab Klasse 7 die Wirkungsweise von Algorithmen und KI in Social Media auf medienethischer Ebene erfahrbar machen soll. Hierzu werden Begleitmaterialien für den Einsatz im Unterricht bereitgestellt.
- In Kooperation mit der Plattform Silver-Tipps bietet die LFK die Online-Vortragsreihe „Meine Meinung, meine Wahl – Wie Meinungsbildung im Netz funktioniert“. Das kostenfreie Angebot bietet Erwachsenen bis ins höhere Al-

ter Vorträge von Expertinnen und Experten zum Thema Meinungsbildung im Netz. Im Rahmen dieser Reihe wird die Rolle von KI im Kontext von politischen Wahlen, Desinformationskampagnen und Meinungsbildung thematisiert.

- Für die breite Bevölkerung entwickelt die LFK ein interaktives Medienkompetenzangebot zum Thema KI. Die Interaktion mit KI soll einerseits Interesse am Thema wecken und andererseits grundlegendes Wissen zu Funktion und Möglichkeiten von KI vermitteln.
- Jugendliche informiert die LFK über das Angebot www.handysektor.de auf vielfältigen Wegen zum Thema KI und die Rolle von KI im Alltag von jungen Menschen. Hierzu gibt es neben Nachrichten über Social Media auch ein Quiz sowie eine Infografik zu KI.
- Das bundesweite Angebot der Medienanstalten „Internet-abc“ bietet zielgruppengerechte Informationen zum Thema KI. In vielfältiger Weise informiert die kostenfreie Lernplattform „Internet-abc“ sowohl Kinder als auch Eltern und Lehrkräfte über das Themenfeld KI.

12. ob ihr Bildungs- und Trainingsprogramme bekannt sind, die darauf abzielen, Medienschaffende für den Einsatz von KI zu qualifizieren;

Zu 12.:

Bildungs- und Trainingsprogramme für Medienschaffende zur Qualifizierung für den Einsatz von KI werden von einer Vielzahl unterschiedlicher öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen und Anbietern veranstaltet.

Der Landesregierung sind etwa folgende Programme bekannt:

- Im Rahmen des Aus- und Fortbildungsangebots der LFK „Medienring“ wird für Veranstalter des privaten Rundfunks in Baden-Württemberg das Seminar „AI und KI im Redaktionsalltag – Welche Tools unterstützen mich sinnvoll bei meiner Arbeit?“ angeboten.
- Zudem haben die privaten sogenannten Must-Carry-Veranstalter in Baden-Württemberg die Möglichkeit, Inhouse Seminare zum programmbezogenen Einsatz von KI auf Antrag gefördert zu bekommen.
- Mit der Medien Triennale Südwest veranstaltet die LFK in Kooperation mit der Landesmedienanstalt Saarland und der Medienanstalt Rheinland-Pfalz eine interdisziplinär ausgerichtete Veranstaltungsreihe zum Thema Medien und Technik. Die Konferenz schafft Diskurs, Wissenstransfer und Sichtbarkeit für medienpolitische und gesellschaftliche Themen im Kontext von KI. In diesem Jahr verfolgt die Veranstaltung das Ziel, die wichtigen Fragen rund um den Einsatz von KI im Medienbereich zu adressieren. Dabei stehen Themen, wie die Festlegung eines rechtlichen Rahmens für KI-Anwendungen, die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit KI im Journalismus, eine wissenschaftliche Einordnung der gesellschaftlichen Auswirkungen von KI sowie die Vorstellung von Best-Practice-Beispielen für einen effizienten Einsatz von KI bei der Produktion von Medien, im Mittelpunkt.
- Der Verein Journalistische Aus- und Berufsbildung e. V., der vom Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger und dem DJV Deutscher Journalisten-Verband Baden-Württemberg getragen wird, bietet KI-bezogene Fachseminare für Journalisten, wie etwa „Online: KI-Prompting für Tageszeitungen“, an.
- Die MFG richtet sich mit Seminaren der MFG Akademie und der Veranstaltungsreihe „KI als Kreativbooster“ an Kreativschaffende und Unternehmen im Land. Ziel der Angebote ist es, kreative, technische und rechtliche Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um KI-Tools anwenden und zur Steigerung von Leistungsfähigkeit und Kreativität nutzen zu können.

- Auch die aktuellen Projekte des Bereichs Forschung und Entwicklung am Animationsinstitut der Filmakademie Baden-Württemberg widmen sich der Beschleunigung von Medienproduktionen durch KI. Im Horizon Europe Projekt MAX-R werden Verfahren und Software Tools entwickelt, um 3D Charakter Animation durch KI zu unterstützen. Auch im Bereich der Lehre hat es sich die Filmakademie zur Aufgabe gemacht, Konzepte und praktische Anwendungen von KI und generativer KI zu berücksichtigen, um die Studierenden besser auf ein Arbeitsleben vorzubereiten, in dem diese Technologien allgegenwärtig sind.

13. welche Auswirkungen sie durch den Einsatz von KI auf die Beschäftigung und die Qualifikationsanforderungen im Mediensektor erwartet.

Zu 13.:

Die Medienbranche ist immer schon von sich verändernden Technologien geprägt, an die es sich anzupassen gilt. KI findet jetzt schon in vielen Bereichen Anwendung und Mitarbeitende müssen dahingehend geschult und qualifiziert werden.

Denn KI im Medienbereich eröffnet – wie in anderen Bereichen auch – viele neue Möglichkeiten. So können etwa Texte durch KI generiert und KI zur Erstellung von Bildern und Videos genutzt werden. Im investigativen Journalismus können z. B. KI-basierte Technologien umfassende Recherchen in riesigen, unstrukturierten Datensätzen unterstützen, die ohne den Einsatz von KI nicht in diesem Umfang möglich wären. Auf diese Weise kann KI Journalisten mehr Zeit für Kernaufgaben wie etwa das Führen von Interviews oder investigative Recherchen verschaffen. Insofern werden sich das Berufsbild und die Qualifikationsanforderungen von Journalisten und Medienschaffenden wandeln.

Durch den Einsatz von KI gibt es in der Medienbranche auch Befürchtungen, dass es dadurch zu Personalabbau kommen könnte. Dies ist auch bei so grundlegenden Veränderungen wie dem Einsatz von KI nicht zwingend, wenngleich nicht auszuschließen. Es ist entscheidend, dass vorhandenes Personal qualifiziert wird, mit den neuen Technologien sicher umzugehen und ggf. anders gelagerten Tätigkeiten nachgehen zu können.

Es ist davon auszugehen, dass KI die Medienbranche nachhaltig prägen und verändern wird. Oben genannte Belange werden hierbei eine Rolle spielen. Wie konkret sich der Einsatz von KI perspektivisch auf die Beschäftigung und die Qualifikationsanforderungen auswirken wird, kann vor allem aufgrund der hohen Forschungs- und Entwicklungsdynamik in diesem Bereich allerdings nicht seriös abgeschätzt werden.

Hoogvliet

Staatssekretär